

**1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes,
Teilbereich „Industriegebiet Class III“
in der Ortsgemeinde Weilerbach**

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Verbandsgemeinderat Weilerbach hat den Feststellungsbeschluss am 25.06.2026 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Industriegebiet Class III“ in der Ortsgemeinde Weilerbach gefasst und die Planunterlagen zur Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 BauGB) der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorgelegt.

Mit Bescheid vom 08.07.2026, Az.: 5.5/610-13/VG Weilerbach, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach in der Fassung vom 25.06.2026 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.06.2026 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), FFH-Vorprüfung, Entwässerungskonzept sowie der zusammenfassenden Erklärung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer Nr. 218, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Weilerbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken.

Ernst Müller

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 06.08.2026